

Inhalt:

1. Seminare: **RVG** Einführung in die Gesetzesänderung
 2. **RVG** Neuigkeiten
 3. Gesetzesvorhaben
 4. Strafrecht/Bußgeldsachen
 5. BRAGO - Tipp
 7. EMA - Anfrage
 8. Lachen ist gesund!
 9. Newsletter Archiv
 10. Impressum/Haftung
-

1. Seminare: **RVG** Einführung in die Gesetzesänderung

Noch einige Restplätze in unseren Seminaren frei !

Die Neuigkeit über die am 12.02.2004 einstimmige Beschlussfassung des Bundestages zum KostRModG und damit des RVG hat zu einer vehementen Zunahme der Anmeldung zu unseren Einführungsseminaren geführt.

Da nun sicher ist, dass das Gesetz zum 01.07.2004 in Kraft treten wird, weisen wir alle Interessenten darauf hin, dass es noch einige Restplätze gibt und Anmeldungen noch möglich sind.

Über mögliche Zusatztermine werden wir rechtzeitig informieren.

2. **RVG** Neuigkeiten

KostRModG am 12.02.2004 im Bundestag einstimmig beschlossen und am 13.03.2004 Zustimmung des Bundesrates erteilt!

In 2. und 3. Lesung hat der Bundestag am 12.02.2004 einstimmig den Entwurf des KostRModG beschlossen. Am 12.03.03 hat der Bundesrat erneut beraten und dem Gesetzesvorhaben uneingeschränkt zugestimmt und.

Damit ist das Gesetz verabschiedet und wird zum 01.07.2004 in Kraft treten und die uns allen langjährig bekannte BRAGO endgültig ablösen.

Neben dem RVG werden auch Änderungen des GKG und des JVEG erfolgen, was ebenfalls Auswirkungen auf die Berechnung der Anwaltsgebühren hat.

Näheres dazu finden Sie auf unserer Homepage unter „Aktuell“.

3. **Gesetzesvorhaben**

Gerichtsgebühren nun auch vor dem Sozialgericht

*Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Drucksache 663/03 (Beschluss)*

Bundesrat bringt entsprechenden Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein

Mit dem am 13.02.2004 vom Bundesrat beim Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf soll die grundsätzliche Kostenfreiheit sozialgerichtlicher Verfahren abgeschafft werden. Um der Flut aussichtsloser Gerichtsverfahren entgegenzuwirken, sollen nun von allen Rechtssuchenden sozialverträgliche Gerichtsgebühren in pauschalierter Form erhoben werden. Vorgesehen ist eine allgemeine Verfahrensgebühr von

*75 EURO vor den Sozialgerichten, von
150 EURO vor den Landessozialgerichten und von
225 EURO vor dem Bundessozialgericht.*

Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe, die ab dem 1. Januar 2005 von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit übergehen werden, sind weiterhin gerichtskostenfrei.

Zusätzlich zu der allgemeinen Verfahrensgebühr soll von den Prozessparteien, soweit es sich nicht um Versicherte, Leistungsempfänger und Behinderte handelt, eine besondere Verfahrensgebühr erhoben werden. Diese beläuft sich auf

*150 EURO vor den Sozialgerichten,
225 EURO vor den Landessozialgerichten und
300 EURO vor dem Bundessozialgericht.*

Die allgemeine Verfahrensgebühr soll grundsätzlich im **Voraus** zu entrichten sein. Die Klage soll im Fall einer nicht fristgerechten Zahlung als zurückgenommen gelten. Den Gerichten soll die Möglichkeit obliegen, die Gebühren bis zur Hälfte zu ermäßigen, wenn der Rechtsstreit anders als durch Urteil erledigt wird.

Der Gesetzentwurf wird nunmehr der Bundesregierung zugeleitet, die ihn innerhalb von sechs Wochen an den Deutschen Bundestag weiterleiten muss. Dabei soll sie ihre Auffassung darlegen.

4. Strafrecht/Bußgeldsachen

Wirksame Zustellung eines Bußgeldbescheides an den Verteidiger, setzt Überlassung der Vollmacht zur Akte voraus

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.07.2003 in DAR 04, 41

Wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung mittels Firmen-PKW wurde zunächst der Arbeitgeber des Betroffenen um Mitteilung des Fahrzeugführers ersucht. Dieser wurde alsdann auch mitgeteilt. Dem Betroffenen ging ein Anhörungsbogen zu. Nach Zusendung des Anhörungsbogens meldete sich schriftsätzlich der RA als Verteidiger und erbat Akteneinsicht. Diesem Schreiben legte der RA jedoch noch nicht die Verteidigungsvollmacht vor, diese wurde erst wesentlich später nachgereicht. Der ohne in der Ermittlungsakte vorliegende Originalvollmacht an den RA zugestellte Bußgeldbescheid wurde in der vorgenannten Entscheidung des OLG Düsseldorf als unwirksame Zustellung bewertet, da zum Zeitpunkt dieser Zustellung an den RA dieser kein Empfangsberechtigter im Sinn von

§ 51 Abs. 3 OWiG war, da sich die Vollmacht noch nicht bei den Akten befand. Zwar hatte der Betroffene die schriftliche Vollmacht erteilt, Voraussetzung für die wirksame Zustellung an den Verteidiger ist jedoch nicht nur das wirksame Verteidigungsverhältnis. Darüber hinaus muss die Vollmacht des Verteidigers bei den Akten sich befinden (BGHSt 41,303; OLG Stuttgart, NStZ 88, 193). Da die wirksame Empfangsvollmacht fehlte, war die Zustellung des Bußgeldbescheides unwirksam und konnte daher nicht mehr zur Unterbrechung der Verjährung im Hinblick auf den Lauf der Verjährungsfrist führen, so dass die dem Betroffenen vorgeworfene Verkehrs-OWi nach § 24 StVG nach 3 Monaten verjährt war. Da im vorliegenden Fall der Eingang der Akten bei Gericht auch nicht mehr gemäß § 33 OWiG verjährungsunterbrechend sich auswirken konnte, weil zu diesem Zeitpunkt schon Verfolgungsverjährung eingetreten war (!), wurde das Verfahren letztendlich gemäß den §§ 46 Abs. 1, 206a StPO eingestellt.

5. BRAGO - Tipp

Vergütung für die Einholung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung / Besprechungsgebühr

LG Hanau, Urteil vom 11.07.2003, Aktenzeichen 2 F 50/2003 in ZfS 04/36.

Ist die Einholung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung erforderlich, handelt es sich hierbei im Rahmen einer prozessualen Tätigkeit gem. § 37 Nr. 1 BRAGO um ein besonderes Verfahren, das nicht durch die pauschale Vergütung als Prozessbevollmächtigter abgegolten ist. Die Tätigkeit ist gesondert zu honorieren.

Da es sich insoweit nicht um ein gerichtliches Verfahren handelt, kommen die Vorschriften des 12. Abschnittes, §§ 118 ff BRAGO zur Anwendung.

Soweit Besprechungen mit dem sachbearbeitenden Rechtspfleger geführt werden, die auch inhaltlich das Verfahren betreffen, fällt zudem eine Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO an.

6. EMA - Anfrage

Gebühr für EMA-Anfrage

BGH, Beschluss vom 12.12.2003 –IXa ZB 234/03-

Immer wieder wird die Frage diskutiert, ob der RA eine weitere Gebühr nach § 120 BRAGO verlangen kann, in Höhe von 3/10 nach dem Mindestwert, für die Einholung einer Einwohnermeldeamtsanfrage, wenn die Anschrift des Gegners/Schuldners nicht bekannt war.

Insbesondere zahlreiche Referenten von Gebührenrechtsseminaren haben immer wieder mit der Mindermeinung darauf hingewiesen, dass hier zusätzliche Gebühren entstehen für die Einholung der Einwohnermeldeamtsauskunft.

Nunmehr hat sich der BGH in der oben genannten Entscheidung mit dieser Situation befasst. Zugrunde lag eine Tätigkeit des RA im Rahmen der Durchführung eines Zwangsvollstreckungsauftrages. Hierfür konnte der RA eine Gebühr von 3/10 gem. § 57 I BRAGO in Ansatz bringen. Der Schuldner war jedoch unbekanntes Aufenthaltes, so dass eine Einholung einer Einwohnermeldeamtsanfrage erforderlich war.

Zutreffend weist der BGH darauf hin, dass die gesamten zu einer bestimmten Vollstreckungsmaßnahme gehörenden Einzelmaßnahmen von der Vorbereitung der Vollstreckung bis zur Befriedigung des Gläubigers oder bis zum Abschluss der Vollstreckung, als ein und dieselbe gebührenrechtliche Angelegenheit im Sinn von § 13 BRAGO zu sehen sind. Der BGH weist insbesondere darauf hin, dass der innere Zusammenhang jeder einzelnen Maßnahme dann gegeben ist, wenn die Einzelmaßnahme mit dem selben Ziel der Befriedigung des Gläubigers zu sehen ist. Gerade Anfragen zum Aufenthalt des Schuldners gehören, die entweder der Vorbereitung oder der Weiterverfolgung des erteilten Zwangsvollstreckungsauftrages dienen, bilden mit den weiteren Vollstreckungshandlungen dieselbe Angelegenheit. Für den BGH war es unerheblich, dass es sich bei der EMA - Anfrage um eine Angelegenheit handelt, die eigentlich nicht zu den Aufgaben des RA sondern zu denen des Gläubigers gehört. Grundsätzlich ist es Sache des Gläubigers, dem RA für die Durchführung seines Auftrages die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dazu gehört auch die Anschrift des Schuldners. Wenn aber dann der RA die Durchführung dieser Tätigkeit EMA - Anfrage übernimmt, steht sie in unmittelbarem inneren Zusammenhang mit dem jeweils erteilten Auftrag.

7. Lachen ist gesund!

Ein Mann auf dem Sterbebett beschließt, sein Geld mit ins Grab zu nehmen. Er ruft seinen Arzt, seinen Pfarrer und seinen Anwalt und übergibt jedem DM 50.000,-- in bar, mit der Auflage, das Geld bei seiner Beerdigung ins sein Grab zu werfen.

Bei der Beerdigung wirft jeder der drei Herren einen Umschlag in das Grab. Als sich die Herren auf dem Heimweg vom Friedhof befinden, bricht der Pfarrer gramgebeugt sein Schweigen und sagt: "Ich muss gestehen, ich habe nur DM 40.000,-- in das Grab geworfen, für DM 10.000,00 habe ich einen neuen Altar für meine Kirche gekauft." Darauf der Arzt: "Ist nicht so schlimm. Ich habe nur DM 30.000,-- ins Grab geworfen, für DM 20.000,-- habe ich für unsere Klinik ein neues Röntgengerät gekauft." Der Anwalt: "Meine Herren, ich bin zutiefst erschüttert. Ich habe dem Verblichenen selbstverständlich einen Scheck über die volle Summe ins Grab geworfen."

8. Newsletter Archiv

Künftig haben Sie die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im Archiv als PDF - Dokument nachzulesen.

9. Impressum

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ks-kanzleischulung • Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

info@ks-kanzleischulung.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.